
Geschäftsordnung**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
II. Verbandstag.....	2
§2 Öffentlichkeit.....	2
§3 Eröffnung und Leitung	2
§4 Stimmberechtigung	3
§5 Tagesordnung	3
§ 6 Redeordnung	3
§ 7 Worterteilung und Rednerfolge	4
§ 8 Wortentziehung	4
§ 9 Ausschluss von der Tagung	4
§ 10 Unterbrechung der Tagung	5
§ 11 Anträge.....	5
§ 12 Dringlichkeitsanträge	5
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 14 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen	6
§ 15 Abstimmung	6
§ 16 Wahlen	7
§ 17 Versammlungsprotokolle	8
III. Vorstand.....	8
§ 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes.....	8
§19 Protokolle.....	9
IV Ausschüsse.....	9
§ 20 Ausschüsse	9
§ 21 Leitung von Ausschüssen.....	10
§ 22 Verbandsjugendtag	10
V. Schlussbestimmungen.....	10
§ 23 Schlussbestimmung	10

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- § 1 (1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des PVT und seiner Organisation im Zusammenhang mit den Bestimmungen, Ordnungen und der Satzung.

II. Verbandstag

§2 Öffentlichkeit

- §2 (1) Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Weitere Gäste können durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.
- §2 (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§3 Eröffnung und Leitung

- §3 (1) Der Präsident/die Präsidentin eröffnet die Sitzung.
- §3 (2) Der Verbandstag wählt aus einer Mitte einen Sitzungsleiter.
- §3 (3) Der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn Sitzungsgemäß zum Verbandstag eingeladen wurde.
- §3 (4) Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte einen Protokollanten.
- §3 (5) Der Sitzungsleiter stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Abstimmung. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§4 Stimmberechtigung

- §4 (1) Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung jedes Teilnehmers zu überprüfen. Das Stimmrecht kann von dem bestellten Vertreter an eine andere Person

des betreffenden Mitglieds delegiert werden. Es darf jeder Delegierter nur ein Mitglied vertreten.

- §4 (2) Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.
- §4 (3) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.

§5 Tagesordnung

- §5 (1) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages sollte enthalten:
- Feststellung der Anwesenheit und der Stimmenberechtigung
 - Schriftliche Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen - gemäß Satzung
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 6 Redeordnung

- § 6 (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.
- § 6 (2) Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das letzte Wort.
- § 6 (3) Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- § 7 (1) Jeder Stimmenberechtigte Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Wortmeldung.
- § 7 (2) Dem Berichterstatter bzw. Antragsteller kann außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
- § 7 (3) Nach Erledigung eines Punktes ist den Tagungsleiter der nächste Punkt bekanntzugeben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- § 7 (4) Der Tagungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die

Rednerliste schließen.

§ 8 Wortentziehung

- § 8 (1) Von der Tagungsordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter zur Sache rufen.
- § 8 (2) In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- § 8 (3) Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die weitere Behandlung des Punktes zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 9 Ausschluss von der Tagung

- §9 (1) Tagungsteilnehmer und Gäste die gegen die Anordnung des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich dazu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
- §9 (2) Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 10 Unterbrechung der Tagung

- §10 (1) Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 11 Anträge

- §11 (1) Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu erstellen.
- §11 (2) Neben dem schriftlichen Antrag sollte auch eine schriftliche Begründung erfolgen. Die Begründung ist nicht Teil des Antrages.
- §11 (3) Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden.

Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagungsordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

- §11 (4) Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

- §12 (1) Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem Antragsteller auf Wunsch das Wort erteilt werden. Der Tagungsleiter kann zwei Redner das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.
- §12 (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- §13 (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden.
- §13 (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Gibt es keine Gegenrede oder formale Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
- §13 (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag aufschluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- §13 (4) Anträge zur GO benötigen die einfache Mehrheit der Abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- §13 (5) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:
- Vertagung der Versammlung
 - Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - Änderung der Tagesordnung
 - Übergang zur Tagesordnung
 - Nichtbefassung mit einem Antrag (2/3 der abgegebenen Stimmen)
 - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - Sitzungsunterbrechung
 - Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
 - Schluss der Rednerliste
 - Begrenzung der Redezeit

-
- Verbindung der Beratung
 - Geheime Abstimmung (25% der abgegebenen Stimmen)
 - (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen
 - Ausschluß der Öffentlichkeit

§ 14 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen

§14 (1) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 15 Abstimmung

§15 (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

§15 (2) Den Abstimmungen sollen kurze Formulierungen der zur Abstimmung gestellten Anträge vorausgehen, wenn vom schriftlichen Antrag abgewichen wird.

§15 (3) Stimmberechtigte sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

§15 (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§15 (5) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§15 (6) Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.

§15 (7) Bei der Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

§15 (8) Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 16 Wahlen

§16 (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagungsordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

16 (2) Sollte der Sitzungsleiter selbst zur Wahl stehen, wird für die Dauer der Wahlen ein anderer Sitzungsleiter gewählt. Dieser führt die Wahlen entsprechend der

Geschäftsordnung durch.

- §16 (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Zur Durchführung der Wahlen wählt der Verbandstag eine dreiköpfige Wahlkommission. Mitglieder der Wahlkommission dürfen selbst nicht kandidieren.
- §16 (4) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meistens Stimmen im ersten Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- §16 (5) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auch offen abgestimmt werden.
- §16 (6) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 17 Versammlungsprotokolle

- §17 (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern zuzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 17 (2) Das Protokoll umfasst mindestens:
- Tagesordnung
 - Alle Beschlüsse mit Ergebnissen
 - Bei Wahlen und Satzungsänderungen sind Ergebnisse stimmgenau zu protokollieren
 - Alle Anträge und Änderungsanträge im Wortlaut – auch wenn sie nicht angenommen wurden.
 - Ein Stichpunktartigen Verlauf von Argumentationen und Wortmeldungen
 - Als Anhang werden angefügt: Alle Anträge im Wortlaut; Die Anwesenheitsliste mit Unterschriften
 - Nach Wahlen eine Liste aller gewählten Mitglieder mit vollständigen Adressangaben
- §17 (3) Das Protokoll wird zeitnah an die Mitglieder versandt, spätestens jedoch 30 Tage nach dem jeweiligen Verbandstag.
- §17 (4) Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich (innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung) Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

III. Vorstand

§ 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- §18 (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident eine Vorstandssitzung einberufen.
- §18 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- §18 (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Neben den Vorstandsmitgliedern nimmt auch der Verbandsgeschäftsführer an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein Stimmrecht. Auf Antrag können Gäste zum Vorstand eingeladen werden.

§19 Beschlüsse

- §19 (1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- §19 (2) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Antragsteller versendet hierfür an alle Vorstandsmitglieder den Antrag, über den der Vorstand abzustimmen hat. Gibt es thematische Änderungsvorschläge bezüglich des Antrages, ist die Abstimmung auszusetzen bis eine schriftliche oder (auf Antrag) mündliche Diskussion diesbezüglich stattgefunden hat. Eine entsprechende Protokollierung ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen.

§20 Protokolle

- §20 (1) Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss enthalten:
- Tagesordnung
 - Anwesenheit
 - Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Als Anhang Materialien und Schriften zur Sitzung
- §20 (2) Beschlüsse des Vorstandes müssen den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt werden.
- §20 (3) Jedes Vorstandsmitglied hat am Verbandstag seinen Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin des Verbandstages zuzusenden.

IV Ausschüsse

§ 21 Ausschüsse

- §21 (1) Die Einberufung zu den Ausschusssitzungen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- §21 (2) Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.
- §21 (3) Die Einberufungszeit soll 2 Wochen betragen.
- §21 (4) Bei außergewöhnlichen und dringenden Gründen kann die genannte Ladungsfrist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.
- §21 (5) Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen.

§ 22 Leitung von Ausschüssen

- §22 (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
- §22 (2) Jede Sitzung muss protokolliert werden. Das Protokoll enthält zumindest die Tagesordnung, Die anwesenden Mitglieder sowie die gefaßten Beschlüsse.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Schlussbestimmung

- §23 (1) Diese Richtlinien und Beschlüsse sollen zur einheitlichen Geschäftsordnung aller Amtsträger beitragen.
- §23 (2) Die Geschäftsordnung wurde mit dem Beschluss des Verbandstages am 27.03.04 wirksam und auf dem Verbandstag am am 29.01.2012 ergänzt.